

lösenden Fragen der Leitung. Sie beraten die Hauptverwaltungen in diesen Fragen, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis.

§ 10

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium sind unterstellt

die volkseigenen Betriebe des Erzbergbaues,

die volkseigenen Betriebe der Kaliindustrie,

die volkseigenen Betriebe der Eisenindustrie,

die volkseigenen Betriebe der Nichteisenindustrie,

die volkseigenen Betriebe der Feuerfesten Industrie,

die volkseigenen Gießereibetriebe,

die Deutsche Handelszentrale Metallurgie mit ihren Niederlassungen,

die Volkseigene Handelszentrale Schrott mit ihren Betrieben,

die volkseigenen Projektierungs- und Konstruktionsbetriebe des Berg- und Hüttenwesens,

die Bergakademie Freiberg,

die Forschungsinstitute und Institute für das Berg- und Hüttenwesen,

die Ingenieur- und sonstigen Fachschulen des Berg- und Hüttenwesens.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen